

Zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
Mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden,
Herrn Dr. Harald Heker

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

VERBAND DEUTSCHER MUSIKSCHAFFENDER (VDM),
Josefsallee 12, 52078 Aachen,

vertreten durch Frau Helga Quirini,

- nachstehend „VDM“ genannt -

wird gemäß § 12 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) folgende

Änderungsvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 7. Juni 2002 (im nachfolgenden bezeichnet als „Gesamtvertrag“) über die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf handelsüblichen Tonträgern (Schallplatten, Musikkassetten, Compact Discs, Mini Discs und Digital Compact Discs) und deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch geschlossen:

Präambel

Zwischen BUREAU INTERNATIONAL DES SOCIÉTÉS GÉRANT LES DROITS D'ENREGISTREMENT ET DE REPRODUCTION MÉCANIQUE (BIEM) und INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI) wurde beginnend ab 1. Januar 2014 eine Erhöhung der Anpassung des höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (PPD) auf 12 %, die durch die gewöhnlich gewährten Fakturennachlässe begründet ist, im BIEM-IFPI STANDARD CONTRACT FOR THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY vereinbart.



1. Änderung des Gesamtvertrages

Die Erhöhung der Anpassung des höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (PPD) von 9% auf 12 %, die durch die gewöhnlich gewährten Fakturenachlässe begründet ist, wird Gegenstand des Gesamtvertrages.

Die dadurch bedingten, in Ziffer 2 dargestellten Änderungen werden Gegenstand des VDM-Einzelvertrages für Tonträgerproduktionen und finden Anwendung auf die Einzelverträge zwischen Mitgliedern des VDM und der GEMA.

2. Änderung des VDM-Einzelvertrages

Der neue Einzelvertrag ergibt sich aus der Fassung des VDM-Einzelvertrages für Tonträgerproduktionen wie er auf der Grundlage des Gesamtvertrages bestanden hat, mit den nachfolgend grau hervorgehobenen Änderungen zu Ziffer 3. Buchstaben b) bis d):

3. Vergütung

- b) Erfolgt die Vergütungsberechnung nach dem veröffentlichten höchsten Abgabepreis für den Detailhandel, wird dieser Preis (PPD) Gegenstand einer Anpassung von **12 %**, die durch die gewöhnlich darauf gewährten Fakturenachlässe begründet ist.
- c) Von der Lizenzbasis wird bei der Vergütungsberechnung auf der Grundlage des veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel ein Pauschalabzug für Technik und Verpackungskosten in Höhe von 10 % eingeräumt. Erfolgt die Vergütungsberechnung auf der Basis des gebundenen/empfohlenen Detailverkaufspreises, beträgt der Pauschalabzug 7,5 % auf diesen Preis.

Bei Einbeziehung des vorgenannten Abzuges sowie der Anpassung gemäß vorstehendem Absatz b) ergibt sich folgende Berechnung für die Preisgrundlage "höchster Abgabepreis für den Detailhandel" für die Tonträgerkategorien, ausgenommen Digital Compact Cassette (DCC) und Minidisc (MD):

PPD

Vergütungssatz	11,00 %)	
./. Rabattanpassung pauschal	12,00 %) =	Vergütungssatz
./. Technikabzug pauschal	10,00 %)	netto 8,712 %

Bei Einbeziehung des vorgenannten Abzuges ergibt sich folgende Berechnung für die Preisgrundlage "gebundener/empfohlener Detailverkaufspreis", ausgenommen Digital Compact Cassette (DCC) und Minidisc (MD):

DVP/EVP

Vergütungssatz	8,00 %) =	Vergütungssatz
./. Technikabzug pauschal	7,50 %)	netto 7,40 %

- d) **Zusätzlich zu den in Ziffern 3. b) und 3. c) genannten Abzügen findet auf Digital Compact Cassetten (DCC) und Minidiscs (MD) ein vorübergehender Abzug in Höhe von 25% für die Dauer des Vertrages Anwendung.**

3. Inkrafttreten der Änderung des Einzelvertrages

Die Änderungen des Einzelvertrages treten am **1. Januar 2014** in Kraft.

4. Vertragsdauer des Gesamtvertrages

Die Laufzeit des Gesamtvertrages bleibt von dieser Änderungsvereinbarung unberührt.

5. Schlussbestimmungen

- a) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Änderungsvereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- b) Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Änderungsvereinbarung unwirksam und/oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Änderungsvereinbarung und des Gesamtvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- c) Unklare oder unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieser Änderungsvereinbarung am nächsten kommen.
- d) Als Gerichtsstand wird München vereinbart; es gilt deutsches Recht.

Aachen, 22. Nov. 2013
(Datum)

Berlin, 22. JAN. 2014
(Datum)

VDM
Verband Deutscher Musikschafter
Frau Helga Quirini

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

Helga Quirini
(Unterschrift)

Udo W.
(Unterschrift)